

Und da auch bei denen ordinairn Meierei- und Burgfest-Diensten sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Conductoren sich von weit entlegenen Dienstpflichtigen oder auch andern die Dienste um eine viel höhere als die Kammertaxe bezahlen lassen, dadurch aber, zumal bei der sich immer durch Evocationen vermindern den Anzahl der Dienstpflichtigen, alle Dienstleistung und oft die beschwerlichste auf die übrigen Dienstpflichtige zu ihrem größten Nachtheil gewälzt wird: so haben auch Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden zum Besten Dero getreuen Unterthanen die Abschaffung dieses Mißbrauches, und folglich denen Conductoren, wie auch schon geschehen, zu verbieten verordnet, daß sie bei 50 Gfl. Strafe künftig mit einem Dienstpflichtigen über die naturelle Dienstleistung auf eine höhere, als Kammertaxmäßige Bezahlung, nicht contrahiren sollen.

Welches alles also auf gnädigstem Befehl denen Aemtern zur eingenen Nachachtung und Bekanntmachung an die Unterthanen und Aufsicht auf Entgegenhandlungen hiermit kund gethan wird. Signaculum Detmold den 12 October 1771.

Gräfl. Lippische Rentkammer daselbst.

Num. CXCH.

Gemeiner Canzlei-Bescheid wegen des Mißbrauchs der Worte

Ob periculum in mora, von 1771.

Nachdem man wahrnimt, daß die Advocaten und unbefonnene Supplikenschreiber fast keine Schriften mehr extrajudicialiter übergeben, worauf sie nicht, es mag auch so unzeitig seyn als es wil: Ob summum in mora periculum, seßen, da oftmalen weder Eil noch Gefahr vorhanden, wenn das nöthige zeitig vorgestellt wird: Als wird solcher zur Verachtung gereichende Mißbrauch bei 2 Gfl. Strafe verboten, in erheblichen Fällen aber zugelassen, und dieses von dem Referenten beurtheilet werden. Decretum Detmold den 28 Nov. 1771.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.

Num. CXCH.

Hebammen-Ordnung von 1772.

Da bishero durch Unwissenheit verschiedener Bademütter öfterß betrübte Vorfälle entstanden, und Mutter und Kind bisweilen zusammen, bisweilen aber einzeln um Leben oder Gesundheit gebracht sind: so haben unserß gnädigst Regierenden Grafen und Herrn Hochgräfl. Gnaden mit Beistimmung löblicher Landesstände, zu Anwendung dieses, in so vieler Absicht dem gemeinen Wesen höchstschädlichen Uebels, die Einrichtung gnädigst befohlen, daß sowol zur bessern Unterweisung der Hebammen, als zur geschickten Hülfe in außerordentlichen schweren Geburtsfällen, eine dazu genug gelehrte Oberhebamme angenommen werde.

Zur Ausführung dieser heilsamen Einrichtung ist auch schon die dorthin in der Fürstl. Hessischen Residenzstadt Cassel gestandene Hebamme Dexterin, nachdem man von ihrer Geschicklichkeit gute Zeugnisse erhalten, und sie darauf auch noch in dem, mit vortreflichen Anstalten zur Unterweisung in der Hebammenkunst versehenen, dasigen Findelhaufe ferneren vollständigen Unterricht von dessen Aufseher, dem Hofmedico und Professor Stein, empfangen hat, zur hiesigen Landes-Oberhebamme wirklich angenommen worden.

Es wird hievon also Drost und Beamten auf dem Lande und denen Magisträten in den Städten, sodann auch sämtlichen Predigern, zu dem Ende Nachricht gegeben, damit bei vorfallenden schweren Geburten gebächte Oberhebamme zur Hülfe, wozu sie nach ihrer Instruction für geringe und arme Unterthanen unentgeltlich verpflichtet ist, gerufen werden könne.

Und da auch nicht allein jede künftig zu bestellende Hebamme zuvörderst von dieser Oberhebamme unterrichtet, demnächst vom Lande

Land-Physico und Hof-Medico Trampel, wie auch dem Land-Chirurgo Wagner examiniret, und nicht eher, als bis sie darüber ein Attestat von denselben beigebracht hat, verpflichtet werden sol, sondern auch die schon da seynde, welche ohne vorherige Prüfung des Land-Physici angenommen worden, noch jezo auf die eben erwähnte Art examiniret, wenn sie dabei nicht fähig genug gefunden, sich darauf noch von der Oberhebamme unterweisen lassen und nicht eher weiter zur Ausübung ihres Amtes zugelassen werden sollen, als bis sie auf jenes erstes, oder das zweite Examen, nach erhaltenem Unterricht, ein Attestat von ihrer Fähigkeit empfangen haben: So wird Drost und Beamten auf dem Lande und Magisträten in den Städten, wie auch sämtlichen Predigern aufgegeben, die künftig nach eines jeden Orts Herkommen und Gewohnheit erwählte neue Badermutter, daß sie sich von der Oberhebamme hieselbst unterrichten, und darauf, wie oben bestimmt, examiniren lasse, anzuweisen, und nicht anders, als auf Vorzeigung eines guten Zeugnisses davon, zu verpflichten; wie denn die Prediger keine neue Hebamme, ohne Vorhergehung solcher Verpflichtung, jemals zulassen sollen. Und damit auch die Prüfung der daselbst, noch nicht examinirten Hebammen, desto gewisser befördert werde: so haben Drost, Beamte und Magisträte von denen in ihrem Amte und in ihrer Stadt befindlichen Hebammen, mit Bestimmung, welche nach oder ohne Examen des Land-Physici verpflichtet worden, oder wol gar noch nicht verpflichtet seyen, ein Verzeichniß binnen 8 Tagen einzuschicken, worauf dann vom Land-Physico und Hof-Medico Trampel die Zeit, wenn sich jede noch nicht examinierte zur Prüfung stellen sol, bekannt gemacht werden; übrigens aber noch bemerkt wird, daß zwar die Unterrichtung und das Examen unentgeltlich geschehen, die sich aber dazu einfindende Hebamme ihre Unterhaltungs-Kosten selbst stehen, oder wenn sie dazu nicht vermögend seyn sollte, die Eingefessene des Districts, wofür sie bestimmt ist, solche übernehmen müssen.

Endlich ist Landesherzlich mit Bestimmung löblicher Stände gnädigst verordnet, daß zu Bestreitung der außerordentlich aufzu-

brin-

bringenden Kosten dieser Einrichtung, damit der Beitrag allgemein geschehe, von jedem zu copulirenden Ehepaar, auf folgende Art eine Gabe dazu geschehe, als:

- | | |
|--|---------|
| a) Bei der Copulation eines Adlichen oder Herrschaftl. Bedienten, bis auf einen Titular-Rath einschließlic | 1 Rthl. |
| b) Aller anderer Geist- und Weltlicher Bedienten | 24 mgr. |
| c) Geist- und Weltlicher Unterbediente | 12 mgr. |
| d) Der Bürgermeister, Richter und Secretarien in den Städten und Flecken | 24 mgr. |
| e) Aller Kaufleute und angesehenen Bürger in den Städten und Flecken | 18 mgr. |
| f) Aller Professionisten und anderer Bürger mittler Gattung | 12 mgr. |
| g) Geringer Bürger und Handwerksleute in Städten und Flecken | 6 mgr. |
| h) Der examinirten, wie auch ordentlicher Kaufleute auf dem Lande | 18 mgr. |

Wie nicht weniger daselbst

- | | |
|---|---------|
| i) Amts-Meier | 15 mgr. |
| k) Bolmeier | 12 mgr. |
| l) Halbmeier, Großböcker, Mittel- und Kleinböcker | 9 mgr. |
| m) Aller übrigen Straßenböcker, Hoppenböcker, Einlieger ic. | 6 mgr. |

Welche dann die Prediger bei jeder Copulation einzunehmen und vierteljährig mit einer specifiquen Designation dem Consistorio einzusenden haben. Detmold den 2 Januar 1772.

Gräfl. Lippisches Consistorium daselbst.